

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/1690

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum Regierungsentwurf eines

Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Landtagsdrucksache 16 /1004)

Stand: Januar 2007

Zusammenfassende Bewertung:

LNatSchG (S. 14, 62) vereinbart haben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung ist überflüssig:

Das geltende Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) war nicht umsonst Vorbild für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Schwächen - insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie -, welche die Novellierung bereinigen soll, lassen sich durch einfache Ergänzung nachbessern. Hintergrund der kompletten Neufassung ist offensichtlich der Koalitionsvertrag, in dem sich die Landtagsfraktionen von CDU und SPD auf "schlankere Strukturen" (S. 14) und

Ergebnis ist der vorliegende LNatSchG-E(ntwurf)mit seiner Begründung,

"Deregulierung" (S. 14, 62) geeinigt und die Überprüfung bzw. Überarbeitung des

- der "inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes konzentriert und von Detailregelungen weitestgehend befreit" (S. 2 des Entwurfes) ist.
- So sollen "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder her "gestellt werden (S. 92).
- Dies auch vor dem Hintergrund, dass die "umfangreichen Detailregelungen" des geltenden LNatSchG "die Handhabung des Gesetzes erschweren" (S. 92).
 Unter dieser Prämisse muss Ziel des Entwurfes auch die leichtere Handhabbarkeit des neuen LNatSchG sein.
- Hinsichtlich des Verzichts auf "umfangreiche Detailregelungen" (S. 2) und der Eingriffsregelung soll der Entwurf einen Beitrag "zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein" leisten (S. 93).
 Das ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes!

Dem Ziel einer Deregulierung und Verschlankung sollen wesentliche Inhalte geopfert werden:

- Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit bleiben durch ständige Verweise insbesondere auf das BNatSchG auf der Strecke.
 Zahlreiche Passagen des LNatSchG-E sind ohne Sekundärliteratur wie dem
 Bundesnaturschutzgesetz nicht verständlich und damit nicht handhabbar / brauchbar. –
 Der Entwurf ist extrem bürgerfeindlich.
- Häufig fehlen hinreichend konkrete Vorgaben bzw. Detailregelungen.
 Auch darunter leidet die Transparenz, Rechtsunsicherheiten bei BürgerInnen und Behörden werden die Folge sein. Erheblich mehr Widerspruchsverfahren und gerichtliche Auseinandersetzungen sind zu erwarten.
 Das geltende LNatSchG gibt hinreichend "sachgerechte und sinnvolle

Das geltende LNatSchG gibt hinreichend "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume". Mangelnde Konkretisierung hingegen führt zu Beliebigkeit und landesweit uneinheitlicher Handhabung.

Der BUND S-H kann außerdem nicht erkennen, dass fehlende Detailregelungen "die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren" (S. 2) beschleunigen. (Letzteres ist im Übrigen auch nicht die Aufgabe eines <u>Naturschutzgesetzes</u>.) - Das Gegenteil ist der Fall: Ohne konkrete Vorgaben ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf und somit mehr Zeitaufwand.

 Zahlreiche Detailregelungen des geltenden LNatSchG werden auf die Verordnungsebene verlagert.

Die Verschlankung bzw. Deregulierung ist daher nur vordergründig.

Das Gesetz ist nicht handhabbar.

Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum. Die Folgen: erhöhter Zeit- und Personalaufwand, Rechtsunsicherheiten sowie -streitigkeiten usw.

Später ist dann eine wahre Verordnungsflut zu erwarten. Dann gilt wieder:

Sekundärliteratur ist zu Handhabung erforderlich.

 In zahlreichen Fällen werden die Rahmenvorgaben des BNatSchG oder der EU rechtswidrig unterlaufen, wird der Rechtsprechung des EuGH keine Rechnung getragen.

So z. B.

- beim Biotopverbund (Umsetzung quasi ins Belieben gestellt),
- hinsichtlich der Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft (Freistellung v. Eingriffstatbestand),
- bei der Landschaftsplanung (Übernahmeverpflichtung gelockert usw.),
- der Eingriffs- Ausgleichsregelung (Vermeidbarkeit abhängig v. wirtschaftl. Kriterien),
- beim Themenkomplex Natura 2000 (Ausweisung, Schutz, Verträglichkeitsprüfung)
- usw..

Der BUND S-H hat ca. 50 derartige Stellen geortet!

Die weiteren eklatantesten Mängel des Entwurfes:

- Die Eigentumsklausel in § 1 Abs. 2 ist konfus, nicht sachgerecht und völlig deplaziert. Durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen eines Gesetzes zum Schutze der Natur entsteht der (wohl auch beabsichtigte) Eindruck, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind.
- Die Landschaftsplanung wird erheblich geschwächt.

Die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen in Teilbereichen.

Auf Landschaftsrahmenpläne soll gänzlich verzichtet werden.

• Eingriffs- / Ausgleichsregelung:

Künftig soll die (nicht abschließende) Positivliste von Eingriffstatbeständen entfallen.

Der Landwirtschaft wird quasi ein Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt.

Auf den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatz wird verzichtet.

Die Inhalte der landschaftspflegerischen Begleitplanung bleiben nebulös.

Es wird eine Fiktionen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Genehmigung eingeführt.

• Gesetzlich geschützte Biotope:

Kürzung der Liste: Verschiedene, gerade in S-H seltene, bedrohte bzw. für die Fauna bedeutende Biotoptypen werden nicht mehr geschützt.

Die S-H-typischen **Knicks und die naturnahen Kleingewässer** werden zu Biotopen 2. Klasse degradiert.

- Illegal errichtete **Bootsliegeplätze** erhalten eine Generalamnestie.
- Eine **Begründung** ist eine wichtige Interpretationshilfe. Sie dient dem Verständnis des Gesetzes und wird bei Rechtsstreitigkeiten häufig herangezogen. Diese Funktion kann die vorliegende Begründung abgesehen von einigen wenigen Passagen keineswegs erfüllen:

Sie erschöpft sich häufig in Trivialaussagen wie "setzt § ... BNatSchG um" oder "dient der Straffung". (Außerdem: Sinn und Zweck eines Gesetzes liegt doch nicht in seiner

Kürze.)

Oftmals entsprechen ihre Darstellungen nicht den Tatsachen (z. B. "entspricht § ... (alt)" oder "entspricht im Wesentlichen § ... (alt)".

Da es sich hier um eine komplette Neufassung handelt, ist die Notwendigkeit bzw. der Hintergrund jeder einzelnen Änderung / Verkürzung darzustellen – weitestgehend Fehlanzeige!

Aufgrund des Beteilgungsverfahrens wurden verschiedene Änderungen vorgenommen:

- Beibehaltung der Verpflichtung zur Beiratsbildung auf Kreisebene, der Akademie für Natur und Umwelt, der Naturerlebnisräume usw..
- Einige Widersprüche zu höherangigem Recht wurden bereinigt.
- Verschiedene Passagen aus dem BNatSchG wurden übernommen (statt ständiger Verweise).

Diese Verbesserungen ändern aber insgesamt wenig an den bisher dargestellten grundsätzlichen Mängeln des LNatSchG-E.

Dieser Gesetzesentwurf führt insgesamt zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes, was offenbar auch seine Intention ist.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf wegen gravierender Bedenken entschieden ab.

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Absatz 1 und 3:

Die gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 erfolgte Aufnahme der Ziele und Grundsätze aus dem BNatSchG wird grundsätzlich begrüßt, da diese zum Verständnis und zur Handhabung des Gesetzes erforderlich sind.

Allerdings eröffnet § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern ausdrücklich einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Grundsätze. Dieser sollte zur Darstellung landesspezifischer Anforderungen genutzt werden. Laut Begründung wird davon - anders als in § 1 Abs. 2 (alt) – kein Gebrauch gemacht, da die Grundsätze des BNatSchG "alle wesentlichen Gesichtspunke des Naturschutzes und der Landschaftspflege abdecken". Das ist aus Sicht des BUND S-H eben nicht der Fall: So sind die geltenden Grundsätze, z. B. hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kulturlandschaften oder des Flächenverbrauches wesentlich aussagekräftiger.

Für die Streichung des bislang bundesweit vorbildlichen Grundsatzes, auf 15 % der Landesfläche einen Vorrang des Naturschutzes zu begründen, fehlt jegliche Begründung. Bezeichnenderweise übernimmt der Entwurf - entgegen dem Verschlankungsanspruch - bzgl. der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze die Einschränkungen des § 2 Abs. 1 BNatSchG. Warum? – Hier könnte tatsächlich verschlankt werden.

Absatz 2:

Die Aussage zum privaten Eigentum ist kaum verständlich. Die Begründung dazu schafft eher zusätzliche Verwirrung als Klarheit.

Einzig sinnvolle Interpretation von Absatz 2 ist eine <u>besondere</u> Verpflichtung privater Eigentümer, zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diese wäre z.B. aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 GG herzuleiten. - Das ist von den Verfassern aber sicher nicht beabsichtigt.

Nach der Begründung soll durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen des LNatSchG wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind. - Nicht das Eigentum muss vor dem

Naturschutz geschützt werden, sondern der Naturschutz muss im Interesse der Allgemeinheit durchgesetzt werden!

Absatz 2 passt außerdem systematisch nicht in § 1, da dieser "Ziele und Grundsätze ..." tituliert ist. Soll Absatz 2 "Ziel" oder "Grundsatz" sein? - Beides passt absolut nicht.

Absatz 4:

Auch bei der Verpflichtung zu Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes stellt sich die Frage nach der systematischen Einordnung:

Ist die Vorgabe als Grundsatz aufzufassen, gehört sie eigentlich zu Absatz 3, würde dann aber der dortigen Abwägungsklausel unterliegen, was mit der zwingenden Verpflichtung des § 3 BNatSchG zur Schaffung eines Biotopverbundes kollidieren würde. Die in Absatz 4 gewählte "schlichte" Berücksichtigungspflicht genügt den Anforderungen des BNatSchG auf jeden Fall nicht.

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Formulierung der Grundsätze unter Ausnutzung der Öffnungsklausel,
- ★ Verzicht auf die Übernahme der Einschränkungen aus dem BNatSchG,
- ★ Streichung von Absatz 2 neu,
- **★** Aufnahme eines gesonderten Paragraphen zur Umsetzung von § 3 BNatSchG.

Zu § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft:

Absatz 1:

Gemäß Begründung wird hier "die rahmenrechtliche Regelung des BNatSchG" übernommen.

Zu erläutern wäre jedoch, warum die geltende "Jedermann-Verpflichtung" gelockert werden soll (jetzt "muss", geändert "soll"). – Dazu fehlen jegliche Angaben.

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Zu § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz:

Die generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen vor Erlass eines Verwaltungsaktes (Abs. 3) führt zu erheblichem Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen. Die obligatorische Einzelfallprüfung widerspricht somit dem erklärten Ziel "Entbürokratisierung / Deregulierung".

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der bisherigen Sollbestimmung.

Zu § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand:

Unter dem schlichten Verweis auf das BNatSchG leiden Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes.

Wieder einmal fehlt die Begründung, warum die bisherige Regelung gelockert werden soll.

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Zu § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Abs. 2:

Absatz 2:

- Die beispielhafte Auflistung der linearen und punktförmigen Elemente zur Vernetzung von Biotopen sollte beibehalten werden; das erhöht Transparenz, Lesbarkeit und Handhabbarkeit
- Es fehlt das strikte Gebot des § 5 Abs. 3 BNatSchG, bei Unterschreitung der Mindestdichten Maßnahmen zu ergreifen. Damit werden die Rahmenvorgaben unterlaufen. – Das ist unzulässig.
 - * BUND-Forderung:
 - ★ Auflistung der Vernetzungselemente,
 - ★ Umsetzung des BNatSchG.

Für die **Forst- und Fischereiwirtschaft** fehlen jegliche Vorgaben - § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG werden unzulässig unterlaufen.

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Umsetzung von § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

Zu § 6 Begriffsbestimmungen:

- Der "dynamische" Verweis auf die Legaldefinitionen des BNatSchG ist völlig inakzeptabel. Die Definitionen sind zum Lesen, Verstehen und Anwenden des Gesetzes unerlässlich. Ohne sie muss praktisch bei jeder einzelnen Fragestellung / jedem einzelnen Paragraphen das BNatSchG zu Rate gezogen werden.
- Im Zusammenhang mit der RL 92/43/EWG ist die Begriffswahl des BNatSchG zu unpräzise und kann Verwechslungen bewirken. ("Lebensräume" statt "Lebensraumtypen", "prioritäre Biotope" statt "prioritäre Lebensraumtypen").
- Nach dem Urteil des EuGH (C 98-03) ist der Projekt-Begriff des BNatSchG nicht mit der FFH-RL vereinbar, weil er dazu führt, dass verschiedene "Projekte" der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entzogen werden (s. dort).

***** BUND-Forderung:

➤ Definition der verwendeten Begriffe unter Beachtung der Begriffswahl und Definitionen gemäß FFH-RL sowie der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache C 98-03.

Abschnitt II

Landschaftsplanung

Die rudimentären Regelungsinhalte dieses Abschnitts werden der Bedeutung der Landschaftsplanung, die das BNatSchG ihr beimisst, nicht gerecht.

Gleich mehrfach wird in diesem Abschnitt das Rahmenrecht verletzt.

Eine Rahmengesetzgebung setzt voraus, dass eine Ausfüllung durch Landesgesetze notwendig und möglich ist. Da genügt es nicht, Passagen des Rahmengesetzes unter Auslassungen (!) schlicht abzuschreiben.

Mit den §§ 13 bis 17 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber quasi die Mindestanforderungen an die Landschaftsplanung geregelt und fordert in § 13 Abs. 2 BNatSchG die Länder zum Erlass eigener Vorschriften auf dieser Grundlage auf. - Ein Unterschreiten dieser Mindestanforderungen ist unzulässig, ein Überschreiten wäre dagegen möglich. Auch die Verlagerung einzelner Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene ist aus Sicht des BUND S-H unzulässig. Schließlich sind die Länder nach Art. 75 Abs. 3 GG verpflichtet, die Rahmenvorschriften des Bundes durch Landesgesetze auszufüllen.

Zu § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung:

Absatz 1:

Es fehlt die Darstellung der weiteren Funktion der Landschaftsplanung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BNatSchG: "Sie dient der <u>Verwirklichung der Ziele und Grundsätze</u> des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft ... auswirken können." (Hervorhebung: Verf.) Das ist insofern bedeutsam, als nach § 6 Abs. 2 BNatSchG Behörden des Bundes die "Ziele und Grundsätze ... zu unterstützen" haben und gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG die Länder verpflichtet sind, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. (Wo sind die?!) In diesem Kontext werden die Behörden an die Inhalte der Landschaftsplanung gebunden.

Absatz 2 und 3:

 In der Begründung fehlt jegliche Angabe zum Hintergrund der Aufweichung der bisherigen Maßgaben des § 4 Abs. 3 LNatSchG für Abweichungen von der Landschaftsplanung.

- Die besonderen Funktion der Inhalte der Landschaftsplanung für die UVP und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird in Abs. 2 nicht deutlich / nicht erwähnt (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: "Insbesondere ...).
- Weiterhin fehlt eine Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe zum Zusammenwirken der Länder und benachbarter Staaten (§ 17 BNatSchG). Laut Begründung (S. 99) soll das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und Abstimmung jedoch weiterhin gelten. Das muss sich dann auch im Wortlaut des Gesetzes niederschlagen.
- § 7 ist tituliert: "...Inhalte und Verfahren ...". Beides fehlt im Gesetzestext gänzlich und wird durch einen schlichten Verweis auf das BNatSchG, der wegen fehlender Transparenz und Handhabbarkeit abzulehnen ist, sowie durch eine Verordnungsermächtigung der obersten Naturschutzbehörde ersetzt.

Die Verordnungsermächtigung wird vom BUND S-H folgenden Gründen strikt abgelehnt: 1.

Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum mit den in der zusammenfassenden Bewertung dargestellten Folgen. (s. dort).

In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird bei diesen grundsätzlichen und weitreichenden Fragen die parlamentarische Zuständigkeit und Verantwortung aufgehoben und auf eine Behörde ohne demokratische Legitimation verlagert.

Zu § 8 Landschaftsprogramm:

Hinsichtlich der Übernahme der raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsprogramms in die Raumordnungspläne verlangt **Absatz 3** Satz 2 für Abweichungen lediglich eine Begründung.

Damit ist der bundesrechtlich geforderte Aufbau des Biotopverbundes nicht nur in der Mindestgröße von 10 % der Landesfläche, sondern auch insgesamt gleichsam ins Belieben gestellt. – Das widerspricht § 3 BNatSchG.

Die Maßgabe für Abweichungen widerspricht außerdem der übergeordneten Vorgabe des § 7 Abs. 2 S. 2 und § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG. Dort heißt es im Zusammenhang mit Planungen und Verwaltungsverfahren: "Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen." D. h. grundsätzlich ist ihnen Rechnung zu tragen; nur in einzelnen Punkten ("soweit") sind Abweichungen zulässig – diese sind zu begründen. Der Gesetzesentwurf hingegen geht in Abs. 3 S. 2 von Abweichungen als Grundsatz aus.

Zum Verzicht auf die Landschaftsrahmenplanung:

Mit dem Fortfall der Landschaftsrahmenpläne (LRP) fehlt den Regionalplänen künftig der naturschutzfachliche Planungsbeitrag und damit die entsprechende Planungsgrundlage. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part schon allein von der Maßstabsebene her nicht leisten. Insofern erscheint auch die Vorgabe von § 8 Abs. 1 S. hinsichtlich des Detaillierungsgrades des Landschaftsprogramms illusorisch.

Für die kommunale Landschaftsplanung werden in Zukunft Vorgaben hinreichender Detailgenauigkeit fehlen.

Zu § 9 Landschaftspläne:

- **Abs. 4:** Was sind die "geeigneten Inhalte", die übernommen werden sollen? Unklar ist, ob die Abweichungsklausel des § 7 Abs. S. 3 LNatSchG-E auch für Landschaftspläne gilt, was wegen der Vorgaben des BNatSchG zwingend ist. Zumindest in die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- Auf die Genehmigungspflicht und das Widerspruchsrecht der UNB kann aus Sicht des BUND S-H nicht verzichtet werden. Die bisherige Praxis (Gefälligkeitsplanung für die bauleitplanerischen Absichten, "Wegplanung" von gesetzlich geschützten Biotopen usw.) zeigt, dass eine fachliche Kontrolle erforderlich ist.
- Völlig inakzeptabel ist, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes in Teilbereichen nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollen (Begründung S. 103). – D. h. die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahme! Die Begründung "Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt" ist geradezu aberwitzig. Die kommunale Landschaftsplanung wird zur Ausnahmeerscheinung werden.
- Es fehlen Vorgaben zum Aufstellungserfordernis und zur Fortschreibung (s. jetzige Regelung).

Fortfall von Grünordnungsplänen (GOPs):

Der Verzicht auf GOPs ist wegen der zwischenzeitlich im BauGB getroffenen Regelungen zur Einbeziehung der Belange von Natur, Umwelt und Landschaftspflege tatsächlich tragbar.

- **★ BUND-Forderung zum Abschnitt Landschaftsplanung:**
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung, mit Ausnahme der GOPs.

Abschnitt III

Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

Entfallene Paragraphen:

Boden (§ 10 alt):

 Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 103) ist der geltende § 10 Abs. 1 nicht durch § 1 neu "mit erfasst". Er stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung von § 2 Ab. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, die u. a. dem Flächenverbrauch und der Landschaftszerschneidung entgegenwirken soll.

Außerdem ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze abwägungszugänglich.

 Die Begründung für den Fortfall von § 10 Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht um die Prüfung der Zulässigkeit von Bebauung.
 Abs. 2 unterstreicht die Bedeutung der vorrangigen Flächen für den Naturschutz und sonstiger ökologisch bedeutsamer Flächen auch für den Bodenschutz und räumt der Naturschutznutzung Vorrang vor einer Bebauung ein. "Andere Vorschriften", nach denen die Zulässigkeit der Bebauung zu prüfen ist, enthalten diesen Aspekt nicht.

Wege-, Straßen-, und Gewässerränder (§ 12 alt):

- Auch der Regelungsgehalt des § 12 erschließt sich nicht unbedingt aus § 1 neu. Insbesondere lässt sich daraus keine unmittelbare Verpflichtung für die Träger der Straßen- und Wegebaulast ableiten. (Abwägungszugänglichkeit s. o.)
- Naturnahe Randstreifen sind zur Milderung des Isolationseffektes durch den Straßenbau erforderlich und tragen zum Biotopverbund bei.
 - * BUND-Forderung:
 - ★ Beibehaltung von § 10 und 12 alt.

Zu § 10 Eingriffe in Natur- und Landschaft:

Absatz 1:

Die (nicht abschließende) Positivliste von Eingriffstatbeständen hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie dient BürgerInnen, Behörden, Gerichten usw. als notwendige Orientierung. Ihre Abschaffung hat folgende negative Wirkungen:

- Mangelnde Transparenz,
- Rechtsunsicherheit bei potentiellen Eingreifern, Behörden, Gerichten ...,
- erheblicher Mehraufwand jeder Einzelfall muss geprüft werden (entgegen der Behauptung in der Begründung handelt es sich bei dem Katalog von Eingriffstatbeständen nicht um "widerlegliche Vermutungen"),
- ein landeseinheitliches Vorgehen mit landesweit geltenden Standards ist nicht gewährleistet. Es wird einen Wettbewerb der Kreise / Kommunen um Dumping-Naturschutz geben.

Macht der Gesetzgeber - wie in Abs. 2 - hinsichtlich der nicht als Eingriff anzusehenden Maßnahmen von der Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG Gebrauch, sollte er es in Konsequenz auch entsprechend S. 3 bezüglich der Eingriffstatbestände tun – also eine Positivliste aufstellen.

Absatz 2:

• Nr. 1

Die gegenüber der Fassung vom 28.02.2006 vorgenommene Konkretisierung, dass nur von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen vom Eingriffstatbestand freigestellt sind, wird begrüßt. Allerdings bleibt zu klären, ob damit die Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nicht immer noch zu weit ausgelegt wird. Danach können "Veränderungen bestimmter Art" freigestellt werden (Hervorhebung Verf.). Die Art der Veränderung ist also zu benennen. Nr. 1 hingegen stellt Veränderungen verschiedenster Art frei.

Eine behördlich angeordnete Maßnahme kann auf keinen Fall dann vom

Eingriffstatbestand ausgenommen werden, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes nicht vereinbar ist. Wegen der engen Kopplung des Projektbegriffs an den Eingriffsbegriff im BNatSchG, die im LNatSchG-E übernommen wird, würde anderenfalls die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemeinschaftsrechtswidrig unterlaufen.

• Nr. 2 und Satz 2:

Die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 98-03 nicht mehr haltbar und entsprechend zu ändern. (Kopplung s. o.)

• Nr. 3:

Analog der jetzigen Regelung für Sukzessionsflächen sollte die Wiederaufnahmefrist auf 5 Jahre begrenzt werden.

Zu § 11 Genehmigung von Eingriffen:

Absatz 2:

- Die detaillierten Vorgaben des jetzigen LNatSchG für den Abbau von oberflächenahen Bodenschätzen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie sind aus der Erkenntnis und Erfahrung heraus entstanden, dass für derartige Vorhaben die Eingriffsregelung nicht ausreicht und dem Wildwuchs sowie der "Goldgräberstimmung" so beim Kiesabbau mit ihr nicht zu begegnen ist. Die vorgesehenen knappen Ausführungen tragen dem keine Rechnung. Insbesondere fehlen spezifische Versagensgründe wie das Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange, Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische, mangelnde Zuverlässigkeit (die bei den entsprechenden Unternehmen leider verbreitet ist) usw.
- Die Genehmigungsfreiheit unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes unterläuft bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (Kopplung von Projekt- und Eingriffsbegriff s. o.). Wegen der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion schafft der neu eingefügte Satz zur Anzeigepflicht bei Projekten im Sinne des § 30 Abs. 1 keine hinreichende Abhilfe.

Absatz 3:

- Vor Nr. 3 muss "oder" eingefügt werden. Anderenfalls könnten die einzelnen Versagensgründe additiv zu verstehen sein. Das lässt das Rahmenrecht nicht zu und schafft wegen des Interpretationsspielraums Rechtsunsicherheit.
- Nr. 1:
 - Die Ausrichtung der Vermeidbarkeitsfrage an wirtschaftlichen Kriterien unterläuft unzulässig § 19 Abs. 4 BNatSchG. Danach können die Länder zu den Verursacherpflichten und zur Unzulässigkeit von Eingriffen "weitergehende Regelungen" erlassen, jedoch keine Einschränkungen. "Wirtschaftliche Zumutbarkeit" schränkt die Vermeidbarkeit und die Unzulässigkeit von Eingriffen ein, erweitert sie nicht. (Vgl. auch S. 134 der Begründung: "Weiter gehend, also strenger ...") Die vorgesehene Regelung kommt der Aufhebung des Vermeidungsgebotes gleich. Innovative Lösungen z.B. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs würden die Anreize entzogen.
- Es fehlt die Maßgabe, den Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (vgl. § 19 Abs. 1). § 11 Abs. 1 S. 2 kann diese nicht

ersetzen, da er sich an den Verursacher wendet, nicht an die Behörde. Auch diese Auslassung unterschreitet unzulässig das Rahmenrecht (s. o.).

- Satz 2:
 - Gegen den Genehmigungsanspruch bestehen erhebliche Bedenken. Insbesondere fehlt die bisherige Kopplung der Genehmigung an die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (§ 7 a Abs. 4).
 - Ein Genehmigungsanspruch erschließt sich nicht aus dem Rahmenrecht.
- Die Begründung für den gesamten Absatz ist ausgesprochen dürftig ("entspricht ..." usw.); sie verdient die Bezeichnung nicht. Es fehlt jeglicher Anhaltspunkt für den Hintergrund der gravierenden Änderungen.

Absatz 4:

Für die Arten nach Anhangs IV FFH-RL genügt Absatz 4 nicht den Anforderungen nach Art 12 Abs. 1 c FFH-RL. Danach ist "jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" verboten – unabhängig von der Ersetzbarkeit (Hervorhebung Verf.).

Zu § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen:

Absatz 1:

- Satz 4, räumlicher Zusammenhang:
 Laut Begründung (S. 107) sollen "Ersatzmaßnahmen möglichst im räumlichen
 Zusammenhang" mit dem Eingriff erfolgen. Satz 4 läst aber völlige Wahlfreiheit. Das ist widersprüchlich und in der Sache für den BUND S-H nicht akzeptabel.
- Satz 5
 ist überflüssig (Verschlankung!), da Vorgaben, dass Kompensationsmaßnahmen i. d. R.
 nur auf aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen Flächen
 erfolgen dürfen, im LNatSchG und BNatSchG nicht anzutreffen sind. Im Übrigen sind
 Kompensationsmaßnahmen immer an den Beeinträchtigungen auszurichten. Die
 genannten Aufwertungen genügen da i. d. R. nicht.
- Es fehlt die Verpflichtung des § 19 Abs. 2 S. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.
- Weiterhin fehlt eine Regelung zur Ausgleichsverantwortlichkeit im Falle der Rechtsnachfolge.

Absatz 3:

- Satz 1 widerspricht § 19 Abs. 3 BNatSchG. Danach sind nicht kompensierbare Eingriffe zu untersagen.
- Der BUND S-H begrüßt, dass anders als in der Fassung vom 28.02.2006 nun nicht mehr das Land Schleswig-Holstein als alleiniger Empfänger von Ersatzzahlungen vorgesehen ist.
- Satz 2:

Um Missbrauch vorzubeugen, muss am Ende ergänzt werden: "..., für deren Vornahme keine Verpflichtung aus anderen Rechtsvorschriften besteht."

Absatz 5:

Die Einführung von Sicherheitsleistungen auch für erforderliche Rückbaumaßnahmen wird begrüßt.

Absatz 6:

- Der Bezug zur Landschaftsplanung sollte wie bisher gelten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass "Trivialmaßnahmen" angerechnet werden.
- Auch der Rechtsanspruch auf Anrechnung birgt diese Gefahr. Der Anspruch wird auf S. 109 der Begründung deutlich eingeschränkt: "Die Maßnahmen müssen zur Kompensation künftiger Eingriffe geeignet sein ... " Das schlägt sich im Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise nieder.

Die weitere Begründung: "...insbesondere müssen durch die zur Anrechnung vorgesehenen Maßnahmen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Dann gibt es nun einen Rechtsanspruch auf Anrechnung ..." ist unsinnig: Im Vorfeld der Planung von Eingriffsvorhaben lässt sich unmöglich feststellen, welche Maßnahmen aus dem Ökokonto die genannten Kriterien erfüllen werden. Die Negativfolgen des Rechtsanspruchs werden durch das Recht der Handelbarkeit noch verschärft; freiwillige Leistungen im Sinne des Naturschutzes wird es nicht mehr geben bzw. sie werden verkauft.

Absatz 7:

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die unter 1. und 3. genannten Flächen nicht in das Ausgleichsflächenkataster aufgenommen werden sollen.

- In Planungen werden Flächen unter 1000 qm dargestellt. Überplanungen von Flächen unter dieser Größenordnung sind z. B. nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig.
- Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes ist häufige Praxis.

Fehlen diese Flächen im Ausgleichskataster, sind sie der Kontrolle entzogen, und es ist zu besorgen, dass sie mittel- bis langfristig ohne Kompensation anderweitig genutzt oder überplant werden. Die "Mehrfachverbuchung" ist gerade auf kommunaler Ebene ständig zu beobachten. Der Zweck der Ausgleichsregelung wird so unterlaufen.

Zu § 13 Genehmigungsverfahren:

Absatz 2:

- Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind die Länder verpflichtet, weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 BNatSchG zu erlassen.
 Der vorgesehene Regelungsinhalt zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ist da ausgesprochen dürftig. Insbesondere fehlen Angaben zu den erforderlichen Inhalten eines LPB. Durch dieses Regelungsvakuum entstehen Rechtsunsicherheit und erhöhter Aufwand aufgrund des ieweils erforderlichen Abstimmungsbedarfs.
- Angesichts des stetigen Personalabbaus bei den Naturschutzbehörden und der beliebten Antragsstellung in der Ferienzeit bzw. kurz davor lehnt der BUND S-H die Vollständigkeitsfiktion ab. Gerade die geplanten skelettartigen Vorgaben der Neufassung des LNatSchG mit den immanenten Rechtunklarheiten bewirken mehr Zeitaufwand für

die Antragsprüfung.

Bei Großverfahren ist die Prüfung innerhalb von 4 Wochen schlicht nicht leistbar.

Absatz 4:

- Die obigen Ausführungen zu Vollständigkeit gelten für die Genehmigungsfiktion entsprechend.
 - Außerdem verletzt die Genehmigungsfiktion § 19 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 BNatSchG. (§ 18 (5) "Die Länder erlassen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ..., § 19 (3) "Der Eingriff <u>darf nicht zugelassen</u> oder durchgeführt werden ...", § 19 (4) "die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 <u>weitergehende</u> Regelungen erlassen ..." [Hervorhebungen Verf.]. Die Genehmigungsfiktion lockert die Vorgaben zur Unzulässigkeit von Eingriffen sowie den Verursacherpflichten, erweitert sie nicht.) In diesem Kontext ist auch die Vollständigkeitsfiktion in Absatz 2 nicht haltbar.
- Die Genehmigungsfiktion (und auch die Vollständigkeitsfiktion in Abs. 2) unterlaufen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Die dortigen Vorgaben sind zwingend. Ihre Umsetzung ist aber aufgrund der Fiktionen nicht gewährleistet.
- Die Einschränkung der (unzulässigen!) Genehmigungsfiktion in Satz 2 ist von der Intention her erforderlich, in der Formulierung aber zu nebulös: Wer beurteilt / entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen? Wie umfangreich muss ein Verfahren sein, damit die Genehmigungsfiktion nicht greift?

Absatz 6:

- Mit der vorgesehenen Formulierung werden Verlängerungsmöglichkeiten bis in "alle Ewigkeit" geschaffen. Die ursprünglichen Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen, Auflagen usw. dürften dem Stand der Wissenschaft, Technik usw. schon nach mindestens 5 Jahren nicht mehr entsprechen. Unberücksichtig bleibt auch die Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen sich ändern können.
- Die bisherige Unterbrechensregelung, die Missbrauch vorbeugte, fehlt gänzlich.
- Insgesamt wird "Vorratsantragstellungen" Vorschub geleistet.

Absatz 7:

- Die Ermächtigung zur Erteilung von Vorbescheiden lehnt der BUND S-H ab. Vorbescheide führen regelmäßig zu einer gewissen Vorabbindung. Eine sachgerechte und fundierte Gesamtentscheidung ist dann nicht mehr möglich. Vorbescheide verkürzen außerdem die Beteiligungsrechte anderer Stellen (vgl. Begründung S. 109 zur Vollständigkeit der Antragunterlagen).
- Bei den vorgesehenen Fristen sind Vorbescheide überflüssig.
- Zur Verlängerungsmöglichkeit s. o.

Zu § 14 Ungenehmigte Eingriffe:

Absatz 1:

 Ohne Positivliste im Rahmen der Eingriffsregelung fehlt eine brauchbare Orientierung, wann ein ungenehmigter Eingriff vorliegt. Der Prüfungsaufwand ist folglich größer. Für die BürgerInnen und auch Gemeinden ergibt sich Rechtsunsicherheit. In Unkenntnis kann es leicht zu mehr "ungenehmigten Eingriffen" kommen. Die Ahndung ungenehmigter Eingriffe ins Belieben zu stellen ("kann") widerspricht dem Zweck eines Gesetzes, insbesondere eines zum Schutz der Natur, und stört den Rechtsfrieden.

Absatz 2:

- Die extreme Fristverkürzung für die Anordnung von Maßnahmen ist auch angesichts der Fülle von ungenehmigten Eingriffen inakzeptabel. Eine Prioritätensetzung seitens der Naturschutzbehörden wird zudem unmöglich.
 Laut Begründung (S. 109) sollen die Betroffenen schneller Rechtssicherheit erlangen. – Regelungen zum Schutz der Natur vor ungenehmigten Eingriffen sollen dem Verursacher eben dieser Eingriffe dienen?! – Auch hier wird der Sinn eines Naturschutzgesetzes verkannt.
- Eine Begründung für die Streichung der Eigentümerverantwortung fehlt. Die bisherige Vorschrift hat zu Recht ihre Entsprechung in anderen Gesetzen und muss erhalten bleiben.

Fehlt: Sicherung von Kompensationsmaßnahmen:

Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind "weitere Vorschriften ... zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen" zu erlassen. Dazu gehört z. B.

- die Ermächtigung zum Widerruf der Genehmigung (vgl. § 9 Abs. 4 alt.); eine solche Ermächtigung ist zur Durchsetzung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen erforderlich,
- die Ermächtigung zum Erlass von nachträglichen Nebenbestimmungen bzw. zu deren nachträglichen Änderung analog § 7 a Abs. 4 alt,
- die Effizienzkontrolle.

Der Gesetzesentwurf enthält dazu keine Regelungen und unterläuft somit einmal mehr das Rahmenrecht.

★ BUND-Forderung zu Abschnitt III:

- ★ Gestaltung entsprechend der geltenden Fassung. Sie ist rahmenrechtskonform, erheblich präziser und schafft mehr Rechtsklarheit bzw. –sicherheit.
- ★ Dabei: Beachtung des Gemeinschaftsrechts und des o. g. EuGH-Urteils sowie der Ausführungen zum Ausgleichskataster.

Abschnitt IV

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Spätestens in diesem Abschnitt müssen Aussagen zum Biotopverbund erfolgen (vgl. § 3 BNatSchG).- Fehlanzeige! Dieses wesentliche Anliegen des BNatSchG wird lediglich an 2 - 3 Stellen des Gesetzentwurfes am Rande erwähnt.

Unterabschnitt 1

Schutzgebiete

Zu § 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen:

Absatz 2:

- Um Missverständnissen (Konjunktion Disjunktion?) vorzubeugen, sollte vor der Nr. 4 "und" eingefügt werden.
- In die Schutzgebietserklärung müssen auch die notwendigen Gebote und Verbote aufgenommen werden (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG).
- Wie bisher, vgl. § 16 Abs. 2 alt, sollte vorgesehen werden, dass in der Schutzgebietserklärung auch die Ausnahmen von den Geboten und Verboten geregelt werden. - Das erhöht die Transparenz und Handhabbarkeit.

Absatz 4:

Das ohnehin existierende Recht auf Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sollte zur besseren Transparenz und aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit weiterhin dargestellt werden.

Fehlender Absatz:

Die Maßgabe § 16 Abs. 4 alt zur regelmäßigen Überprüfung der Verordnungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung des Schutzzweckes sollte aufgegriffen werden; sie ist sinnvoll und notwendig. – Eine Begründung für die Streichung fehlt!

- ***** BUND-Forderung:
- * Entsprechende Ergänzung und Präzisierung.

Zu § 16 Naturschutzgebiete:

Der Regelungsgehalt dieses Paragraphen ist äußerst knapp. Warum wird der bundesgesetzliche Rahmen nur derart minimal ausgefüllt?

Eine Begründung für den Verzicht auf die (erforderliche!) Nutzung der Landeskompetenz und für den Rückfall unter das bisherige Niveau fehlt.

Absatz 1:

• Nr. 3:

Hier sollte wie bisher die "Vielfalt" aufgenommen werden. (Vgl. auch Formulierung zu den Landschaftsschutzgebieten.)

• Der begrüßenswerte - und zur Umsetzung der BNatSchG-Vorgaben erforderliche - Ansatz des § 17 Abs. 2 alt zur Umsetzung des Biotopverbunds fehlt.

Absatz 2:

- Hinsichtlich der Störungen sollte es "<u>erheblichen</u> oder nachhaltigen" heißen. (Eine "erhebliche" Störung kann ein NSG über viele Jahre beeinträchtigen ohne "nachhaltig" zu sein, "nachhaltig" entspricht "dauerhaft".)
- Das jetzige Unterordnungsgebot der Jagd und Fischerei ist in das LNatSchG aufgenommen worden, da gerade diese beiden Nutzungen zu gravierenden Störungen in NSGs führen und den jeweiligen Schutzzweck gefährden. Die Streichung wird nicht begründet; sie sollte unterbleiben.
 - ***** BUND-Forderung:
 - ★ Beibehaltung der Bestimmungen zu Jagd und Fischerei in NSGs
 - ★ Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens entsprechend der geltenden Fassung statt "Abschrift".

Zu § 17 Biosphärenreservate:

Absatz 1:

• Nr. 1:

Die Grundbedingung "Anerkennung von der UNESCO" ist eine zwar zulässige, aber unnötige Einschränkung der Rahmenvorgaben.

Die Begründung ist z. B. hinsichtlich der Vorteile für Tourismus und Entwicklung nicht nachvollziehbar. Der angegebene höhere Verwaltungsaufwand ohne Anerkennung kann kein Grund für den Verzicht auf die Einrichtung sein.

 Nr. 6 wird begrüßt.

* BUND-Forderung:

★ Streichung der "UNESCO-Bedingung".

Zu § 18 Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Absatz 2:

Die Verbotstatbestände werden an die besondere Beachtung des § 5 Abs. 1 geknüpft. Das ist unverständlich und sinnlos, da es dort um Maßnahmen des Naturschutzes geht, bei denen "die besondere Bedeutung ... der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ... zu berücksichtigen" ist.

Der dem entsprechende Verweis im geltenden LNatSchG ist insofern logisch, als im jetzigen § 3 b u. a. die Anforderungen an die gute fachliche Praxis dargestellt werden. (Die Behauptung auf S. 115 in der Begründung "entspricht § 18 (alt)" ist falsch.)

* BUND-Forderung:

★ Entsprechende Korrektur und Präzisierung unter Darstellung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Verweisziel.

Zu § 19 Naturparke, Naturerlebnisräume:

Gegenüber der geltenden Fassung und dem BNatSchG sind die Vorgaben für Naturparke ausgesprochen dünn und nichts sagend. Es steht zu befürchten, dass die Naturparke sich nicht im Sinne des Naturschutzes weiterentwickeln werden.

In der Begründung wird rein formal mit der Abweichungsmöglichkeit der Länder argumentiert (S. 120) – Eine inhaltliche Auseinandersetzung fehlt.

- * BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Begrüßt wird, dass die Naturerlebnisräume wieder aufgegriffen wurden.

Zu § 20 Naturdenkmale:

Absatz 2:

Die "besonderen Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur wie Redder, Wehle, Wallanlagen" (s. alt) sollten aufgenommen werden. Sie sind Elemente der in den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG aufgeführten historischen Kulturlandschaften. Ihr Ausschluss wegen der Prägung durch den Menschen (vgl. Begründung) müsste in Konesequenz dazu führen, dass zahlreiche Landschaftselemente wie Knicks, Alleen usw. vom Biotopschutz ausgenommen werden.

Absatz 3:

Die Eigentümerverpflichtung sollte beibehalten werden. Sie dient dem effektiven Schutz und der Transparenz des Gesetzes.

- * BUND-Forderung:
- * Fassung wie bisher.

Zu § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Absatz 1:

- Die Funktion und Bedeutung für den Biotopverbund (Nr. 1 alt) sollte beibehalten werden. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in diesem Sinne hervorragend geeignet.
- Entsprechendes gilt für "Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur".
- Satz 2:

Die beispielhafte Auflistung im geltenden LNatSchG ist ausführlicher, was die Gesetzestransparenz erhöht.

- ***** BUND-Forderung:
- * Fassung wie bisher.

Zu § 22 Einstweilige Sicherstellung:

- Eine Begründung für die starke Straffung des § 21 alt fehlt.
- Die Sicherstellungsmöglichkeit von Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundes muss erhalten bleiben. Sie ist erforderlich um die Maßgaben des § 3 BNatSchG hinsichtlich des Biotopverbundes wirkungsvoll umzusetzen. (Vgl. Abs. 3 S. 2: "Bestandteile des Biotopverbunds sind: ... weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, ...")
- Warum wird auf die Sicherstellungsmöglichkeiten von Feuchtgebieten und abgebauten Flächen verzichtet? Das wird ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt nicht gerecht.
 - * BUND-Forderung:
 - **★** Sicherstellungsmöglichkeiten für die genannten Elemente vorsehen.

Zu § 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen:

Die Aufnahme in diesen Unterabschnitt wird begrüßt.

Absatz 4:

Ein Erörterungstermin soll u. a. die Angleichung bzw. den Ausgleich gegenläufiger Belange ermöglichen und stellt insofern einen Beitrag für mehr Bürgernähe der Verwaltung dar. (Die Begründung suggeriert, dass der Erörterungstermin nach dem geltenden § 53 Abs. 4 LNatSchG nur der Mitteilung behördlichen Prüfung dient. Das ist wegen der dortigen "oder"-Verknüpfung jedoch nicht der Fall.)

- * BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der Option "Erörterungstermin".

Absatz 6 und 7:

- Die Klarstellung durch Absatz 6 wird begrüßt.
- Entsprechendes gilt für die neuen Vorgaben hinsichtlich des Grenzverlaufs in Meeresgebieten in Abs. 7.

Zu § 24 Betreuung geschützter Gebiete:

In der Begründung wird auch hier die wesentliche Straffung der geltenden Fassung betont. Inhaltliche Begründungen für die Straffung / Streichungen fehlen weitgehend.

Absatz 1:

- Die Betreuung durch natürliche Personen ist im Gesetz und in der Praxis bislang nachrangig; im Vordergrund stand die Betreuung durch Naturschutzvereine.
 Nunmehr werden natürliche und juristische Personen gleichgestellt. Das lehnt der BUND S-H ab: Juristische Personen mit ihrem Verbandshintergrund sind eher in der Lage, den Betreuungsaufwand zu bewältigen. Auch ist bei ihnen eher mit der gebotenen Fachkunde zu rechnen – allein schon wegen des Zusammenschlusses eines größeren Personenkreises. Insgesamt also bieten juristische Personen eher die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.
- Diese Gewähr ist insbesondere dann gegeben, wenn "sie nach ihrer Satzung vorwiegend die Ziele des Naturschutzes f\u00f6rdern". Auf diese Grundbedingung des \u00a7 21 d Abs. 1 LNatSchG sollte nicht verzichtet werden.
- Die Begründung (S. 125) suggeriert, es handle sich hier lediglich um eine Zusammenfassung von Abs. 1 und 4 alt. – Das ist nicht der Fall, was allein schon durch die Formulierung in Abs. 4 alt "Die ... Naturschutzbehörde kann ... auch einer natürlichen Person ... übertragen ... "deutlich wird.

Absatz 3:

Gemäß Begründung entspricht dieser Absatz § 21 Abs. 5 alt. – Auch das trifft nicht zu; vielmehr wird das geltende Beteiligungsrecht der Naturschutzvereine verkürzt.

Absatz 4:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist stark zu bezweifeln, dass die Naturpark-Träger die Gewähr für eine kompetente Betreuung der NSGs innerhalb der Naturparke bieten.

* BUND-Forderung:

★ Inhaltlich wie bisher fassen. Eine Straffung ist akzeptabel, sofern der Sinn erhalten bleibt.

Unterabschnitt 2

Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope:

Absatz 1:

Satz 1:

Der BUND S-H lehnt die Aufhebung bzw. Einschränkung des gesetzlichen Biotopschutzes verschiedener, gerade in S-H seltener oder bedrohter bzw. für die Fauna bedeutsamer Biotoptypen ab:

- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer sind entgegen der Behauptung auf S. 126 der Begründung in Nr. 1 eben nicht eingeschlossen.
 - Erst in Nr. 7 werden Kleingewässer erwähnt. Schutz sollen sie aber nur genießen, wenn sie naturnah sind. Auch nicht naturnah ausgeprägte Gewässer haben eine große Bedeutung für Amphibien und die Avifauna (z. B. Getränkekuhlen der Marsch, Mergelkuhlen usw.). Außerdem werden hier ihre Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche vom Schutz ausgenommen. Damit wird § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterlaufen.
 - Aus dem expliziten Ausschluss "mit Ausnahme von Kleingewässern" in Nr. 1 und ihre Aufnahme in Nr. 7 ergibt sich ein Widerspruch (einerseits kein Schutz, andererseits Schutz).
- Brüche sollen nur noch in Moorform ((?), so die Begründung zu Nr. 2) oder bei entsprechender Größe als Bruchwald geschützt (Nr. 4) werden. Das wird ihren besonderen Standortbedingungen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins nicht gerecht.
- Steilhänge im Binnenland werden nicht mehr erwähnt. Sie stellen im flachen Schleswig-Holstein eine besondere Bereicherung dar.
- Die in Schleswig-Holstein nicht allzu häufig anzutreffenden Bachschluchten sollen nur noch dann geschützt sein, wenn sie bewaldet sind. (Nr. 4).
- Für die ersatzlose Streichung der sonstigen Sukzessionsflächen fehlt jede Begründung.
 Damit entfällt z. b. der Schutz für die Vorstufe von Trockenrasen und Heiden (auf Mineralboden), Gebüsche, Feldgehölze, Pionierwald.

Die Aufnahme der Alleen wird begrüßt. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Staudenfluren ohne Einschränkungen.

Satz 3:

Die Ausnahme der Grüpp- und Lahnungsarbeiten (Nr. 3) von den Verboten des Satz 2 ist immer dann gemeinschaftsrechtswidrig, wenn Natura 2000-Gebiete betroffen sind. (Umgehung der Verträglichkeitsprüfung s. o.) Die diesbezügliche Erläuterung in der Begründung sollte in den Gesetzestext einfließen.

Absatz 2, 3 und 5:

 Die für Schleswig-Holstein typischen Knicks und die naturnahen Kleingewässer werden in Absatz 2 und 3 zu Biotopen zweiter Klasse erklärt.
 Beide Biotoptypen sind einem massiven Bewirtschaftungsdruck ausgesetzt und somit erheblich gefährdet. Dennoch sollen sie bei Nachweis eines Ausgleichs rücksichtslos beseitigt werden können.

Das ist mit § 30 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nicht vereinbar. Danach müssen die Länder "geeignete Maßnahmen ergreifen um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten". Letzteres gelingt mit Beseitigung nicht.

- Verstärkt wird die Aufweichung des Schutzes für Knicks und Kleingewässer noch durch die Ausnahme von der Kartierungspflicht des Absatzes 5.
 Da gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern durch "klammheimliche" Beseitigung stetig reduziert wurde und wird, ist die Begründung dafür (S. 130) absolut nicht nachvollziehbar. Hintergrund wird eher sein: Die Beseitigung soll nicht nachweisbar sein.
 - Im Übrigen unterläuft die genannte Ausnahme § 22 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. (Die dort gewählt Formulierung impliziert, dass die Biotope <u>überhaupt</u> registriert werden.
- Es fehlt eine Legaldefinition für Knicks Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.
- Wegen des enormen Drucks auf die Knicks (s. o.) und der allgegenwärtigen Neigung zu unsachgemäßer Pflege sind die bisherigen Knickschutzvorschriften unerlässlich. (Aus diesem Grund sind sie schließlich entstanden.)
 - **★ BUND-Forderung:** Beibehaltung
 - ★ der bisherigen Biotoptypenliste, die landesspezifischen Aspekten Rechnung trägt, unter Hinzufügung der Alleen,
 - ★ des bisherigen Verbotstatbestands ohne Abschwächung für Knicks und Kleingewässer,
 - ★ der bisherigen Definition, Schutz- und Pflegevorschriften für Knicks.
 - **★** Generelle Kartierungspflicht.

Zu § 26 Schutzstreifen an Gewässern:

Die besondere Bedeutung freier Gewässerufer für die Erholung (vgl. Begründung S. 125) sollte sich konsequenterweise auch in der Überschrift niederschlagen (s. alt). Und die Ausnahmetatbestände sollten weiterhin dem Allgemeinwohlbelang "Erholung" Rechnung tragen.

Laut Begründung soll "der Gewässerschutzstreifen wegen seines besonderen Wertes ... besonderen Schutz genießen". – Warum dann die starke Abschwächung des § 11 alt? (Die Neufassung entspricht gerade nicht "im Wesentlichen § 11 (alt)"- S. 130 der Begründung.)

§ 31 BNatSchG verlangt von den Ländern die Sicherstellung, "dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können." – Dem tragen die vorgesehenen Regelungen in keiner Weise Rechnung:

Absatz 2:

Nr. 3 gibt die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes frei (bislang: Ausnahmemöglichkeit "im notwendigen Umfang") und dehnt diese Freistellung auf forst- und fischerwirtschaftliche Betriebe aus. Letzterem fehlt die Begründung. Die im Übrigen angeführte Absicht der Verfahrens-

erleichterung hat mit dem im o. g. Paragraphen des BNatSchG zum Ausdruck kommenden Anliegen nichts zu tun; sie ist diesbezüglich kontraproduktiv.

Absatz 3:

Für die hier genannten Anlagen sind Ausnahmen generell möglich. Abgesehen von der Nr. 4 war das bislang nur "im notwendigen Umfang" der Fall. Durch diese Bedingung wurde dem BNatSchG weit eher entsprochen.

Absatz 5:

Die Vorgaben dieses Paragraphen sollten generell auch für "kleinere Gewässer" (2. Ordnung) gelten.

Fehlender Aspekt "Biotopverbund":

Anders als im geltenden § 11 ist bei Ausnahmeerteilungen nicht darauf Rücksicht zu nehmen, "dass bestehende oder künftige Möglichkeiten der ... Biotopverbundmaßnahmen und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen nicht beeinträchtigt werden". Die (ersatzweise) Verknüpfung mit der Eingriffsregelung hilft diesem Manko nicht ab, da Biotopverbund oder Vernetzungsfunktionen dort keine Rolle spielen.

- ***** BUND-Forderung:
- * Fassung wie bisher.

Unterabschnitt 3

Natura 2000

Vorbemerkung:

Wenn das Rahmenrecht zwingende Vorgaben der EU-Naturschutz-Richtlinien überhaupt nicht oder nicht richtlinienkonform umsetzt, so kann sich der Landesgesetzgeber bei seinen Versäumnissen darauf nicht berufen. Auch die einzelnen Länder sind dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet.

Zu § 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz:

Absatz 2:

- Satz 3 sollte stringenter gefasst werden, da die FFH-RL den prioritären Lebensraumtypen und Arten besonderes Gewicht beimisst.
- Es fehlt die Festlegung von Prioritäten nach der Verpflichtung des Art. 5 Abs. 4 FFH-RL im Zuge der Schutzgebietserklärung.

Absatz 3:

• Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers" ist zu streichen, da von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt

- (vgl. Art. 1 l)) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt, sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)
- Bei Vogelschutzgebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. " ... erklären zu Schutzgebieten ..." in Art 4 Abs. 1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ..." in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL. Die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Absatz 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- Zu der Bedingung "es sei denn, es sind zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich" s. Anmerkungen zu § 33 Absatz 1.

Absatz 4:

Satz 1:

 Der durch Absatz 4 begründete vorläufige Schutz greift erst ab Eintragung des jeweiligen Gebietes in die Liste der Kommission gemäß Art 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-RL. (Vergleich Legaldefinition nach dem BNatSchG i. V. m. der vorstehenden Begriffswahl "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung".).

Diese Liste konnte wegen des vertragswidrigen Verhaltens einiger Mitgliedsstaaten entgegen den Zeithorizonten der FFH-RL aber noch nicht erstellt werden. Da die Mitgliedsstaaten aus ihrem Vertragsbruch keinen Vorteil ziehen dürfen, ist die o. g. Vorlage der Liste als Stichtag für das Eintreten des Verschlechterungsverbotes als zu spät anzusehen.

Da die deutschen Vorschlagslisten nach Auffassung der Kommission noch nicht vollständig sind, ist weiterhin von der Existenz potentieller und faktischer Natura 2000-Gebiete auszugehen. Für sie und für die "nur" gemeldeten Gebiete muss auch ein vorläufiger Schutz gelten. (S. die vom EuGH begründete "Stillhaltepflicht" z. B. Urteil vom 18.12.97, Rs. C 129/96.) Für diese Gebiete ist seit dem 05.06.1998 nicht nur von einer Vorwirkung, sondern auch von einer Direktwirkung der FFH-RL auszugehen. Absatz 4 muss also auch die bislang "nur" gemeldeten Gebiete einbeziehen.

Hinsichtlich der potentiellen oder faktischen Natura 2000-Gebiete ist zu beachten, dass – dem Sanktionsgedanken des EuGH in seiner Basses Corbière-Entscheidung folgend – bei pflichtwidrig nicht gemeldeten Gebieten ein strengeres Schutzregime anzunehmen ist als bei gemeldeten Gebieten. D. h. das gegenüber Art. 6 Abs. 2 FFH-RL abgeschwächte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL kann allenfalls ab der Meldung eines Gebiets in Anspruch genommen werden. Für die potentiellen und faktischen Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL, das keine Ausnahmen oder Befreiungen erlaubt. – Darauf ist zumindest in der Begründung einzugehen.

 Die Vorgaben des Verschlechterungsverbotes sind in folgenden Punkten nicht richtlinienkonform, da mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht vereinbar:
 1.

Der Umgebungsschutz fehlt. ("Verschlechterungen" oder "Störungen i. S. der FFH-RL können auch durch Einwirkungen von außen erfolgen.)

Das einschränkende Kriterium der Erheblichkeit bei den Beeinträchtigungen ist nur im Zusammenhang mit der Störung von Arten zulässig.

Die Beschränkung des Beeinträchtigungsverbotes auf die "für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile" bleibt weit unter dem Verbot der "Verschlechterung der natürlichen Lebensräume".

Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile sind – neben den Arten – i. d. R. die

jeweiligen Lebensraumtypen. In Art. 6 Abs. 2 FFH-RL geht es aber um "Lebensräume". Anders als das BNatSchG unterscheidet die FFH-RL nämlich sehr feinsinnig zwischen "natürlichen Lebensräume" und "natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung" (vgl. Art. 1). Letztere sind die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL. Erstere hingegen sind weiter gefasst als "völlig natürliche oder naturnahe Gebiete" unabhängig von dem Vorkommen einzelner Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Erhaltungsmaßnahmen und die Verträglichkeitsprüfung stellen (neben den Arten nach Anhang II FFH-RL) auf die Lebensraumtypen ab. Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erstreckt sich hingegen auf den weiteren Bereich der "natürlichen Lebensräume".

Satz 2:

Die Verdünnung des Verschlechterungsverbotes bei den Konzertierungsgebieten auf prioritäre LRT oder Arten gibt die RL auch angesichts der Tatsache, dass Konzertierungsverfahren sich nur auf Gebiete mit derartigen LRT oder Arten erstrecken, nicht her. Art. 5 Abs. 4 FFH-RL nimmt ohne Einschränkungen auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Bezug.

Zu § 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten:

Absatz 1:

Der BUND S-H erwartet, dass die zugehörige Anlage 1 tatsächlich vollständig ist.

Absatz 2:

Die Ausführungen zu § 28 Absatz 3 hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gelten hier entsprechend.

Absatz 3:

- Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Landesregierung (statt ONB im bisherigen Entwurf) ist sachgerecht.
- Nr. 4:

Eine Herausnahme von Vogelschutzgebieten aus der Gebietskulisse sieht die VS-RL nicht vor.

Artikel 9 FFH-RL eröffnet eine solche Option nur für FFH-Gebiete. (Lediglich das Schutzregime wird auf VS-Gebiete übertragen, s. Art. 7 FFH-RL.)

Ergänzungsbedarf:

Es fehlen Vorgaben zur Umsetzung der Berichtspflichten nach der FFH- und VS-RL entsprechend § 20 a alt (warum dieser Paragraph gestrichen wurde, wird nicht erläutert) und zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 S. 3 FFH-RL.

Zu § 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen ...:

Absatz 1 und 2:

- Zum Projektbegriff siehe zu §§ 6 und 10 sowie
- EuGH-Urteil in der Rs. C 98-03.

 Absatz 1, Satz 2:
 Maßstab für die Verträglichkeit sind nach der FFH-RL die jeweiligen Erhaltungsziele. Der Schutzzweck kann folglich nur als Maßstab herangezogen werden, wenn in ihm die Erhaltungsziele genannt sind.

Absatz 3:

- Der Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er die Tatbestandsvoraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Projekts gegenüber Art 6 Abs. 3 FFH-RL auf die "erheblichen Beeinträchtigungen ... in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile" einschränkt (Hervorhebung Verf.).
- Zumindest in der Begründung ist hinsichtlich der Unzulässigkeit auch auf die Beeinträchtigung der charakteristischen Arten abzustellen (vgl. Definition des "Erhaltungszustandes" in Art. 1 e) FFH-RL). Auch die EU-Kommission bezieht die charakteristischen Arten bei der Beurteilung der Verträglichkeit ein (s. "Assessment of Plans and Projekts Significantly Affecting Natura 2000 Sites – Methodological Guidance on the provisions of Article 6(3) and 6(4) of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC", Nov. 2001, z. B. S. 18 f, 31, 51)

Absatz 4:

Auch dieser Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er zur Alternativenfrage die Einschränkungen "zumutbare" und "an anderer Stelle" enthält. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL enthält das Kriterium der Zumutbarkeit nicht und schränkt die Alternativenprüfung nicht auf Standortalternativen ein. (So geht die o. g. Interpretationshilfe z. B. auch von der "Nulloption" aus.)

Absatz 5:

- Die (direkte) <u>Betroffenheit</u> von prioritären Lebensraumtypen oder Arten als Voraussetzung für die erhöhten Anforderungen ist mit dem eindeutigen Wortlaut von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL nicht vereinbar (dort: "... einschließt ...").
 Damit wird außerdem das Rahmenrecht unterlaufen (s. § 34 Abs. 4 BNatSchG).
- Nach Ansicht des BUND ist der Rückverweis auf die "zwingenden Gründe ..., einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" des Abs. 4 ebenfalls nicht richtlinienkonform.
 - Damit werden Gebiete mit prioritären LRT oder Arten bis auf die erforderliche EU-Stellungnahme den übrigen Gebieten gleichstellt. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL schließt Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art aber eben nicht ein. Hätte der Rat diese einschließen wollen, wäre die explizit vorgenommene Differenzierung der Vorhabenszulässigkeit hinsichtlich der Kriterien "prioritär" und "nicht prioritär" überflüssig. Diese Differenzierung ist aber Konsequenz der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und des unterschiedlichen Schutzwillens des Rates (vgl. Art. 4 Abs. 1 FFH-RL, Anhang III: Phase 2) in Bezug auf Gebiete mit bzw. ohne prioritäre LRT oder Arten.

Absatz 6:

Der (neue) Satz 2 wird begrüßt, sollte aber stringenter gefasst werden (s. Anforderungen der FFH-RL)

Absatz 7:

Die Benehmensregelung sollte in eine Einvernehmensregelung überführt werden, da an die Verträglichkeitsprüfung und ihre Bewertung hohe naturschutzfachliche Anforderungen geknüpft sind.

Fehlender Regelungsgehalt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).
- Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) nimmt ausdrücklich auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung in den Blick. Sie war bis zum 21. Juli umzusetzen. § 30 ist nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu überarbeiten (z. B. Überwachung, Konsultation und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Umweltbericht).

Zu § 31 Gentechnisch veränderte Organismen:

Die Fiktion der Zustimmung lehnt der BUND S-H ab. Sie ist durch FFH-, VS- und SUP-RL nicht abgedeckt.

- **★ BUND-Forderung zu Unterabschnitt 3:**
- ★ Überarbeitung entsprechend den obigen Anmerkungen,
- ★ Beachtung des Gemeinschaftsrechts sowie der Rechtsprechung des EuGH.

Unterabschnitt 4

Schutz und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Absatz 1:

Nach Satz 2 müssen Planung und Vollzug der Maßnahmen hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete "insbesondere auch den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung" tragen. In der Begründung (S. 139) wird behauptet, dass sei "nicht nur zulässig, sondern nach den genannten Vorschriften der Richtlinien sogar geboten".

Das ist nicht richtig:

Nach der Rechtsprechung des EuGH bietet Art. 2 der VS-RL "keine autonomen Ausnahmen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Schutzregelung" (C 355-90 unter Verweis auf andere Urteile). Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist danach nur im Rahmen der speziellen Ausnahmeregelungen der RL zulässig. (Vgl. Rödiger-Vorwerk: "Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht, Berlin 1998, insbesondere S. 32f.)

Der in der Begründung hinsichtlich der FFH-RL angeführte Art. 2 Abs. 3 FFH-RL besagt, dass die Maßnahmen aufgrund der RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft,

Kultur usw. Rechnung tragen, eine Abwägung also schon stattgefunden hat. Die erneute Abwägung mit diesen Belangen ist zwar im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen möglich (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL), diese Belange spielen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie den Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aber eben keine Rolle.

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Streichung des monierten Gebots.

Abschnitt IV

Artenschutz

Die Artenschutzvorschriften

- missachten das Urteil in der Rs. C 98-03, in dem der EuGH u. a. festgestellt hat, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG gegen Art. 22 Abs. 1 d FFH-RL verstößt, weil er bestimmte Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zum Schutz der streng geschützten Arten zulässt, "soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten ... nicht absichtlich beeinträchtigt werden." (Hervorhebung Verf.) Der EuGH betont unter Verweis auf ein früheres Urteil, dass Art 12 Abs. 1 d FFH-RL sich auch auf unabsichtliche Handlungen erstreckt.
 - Die Landesregierung ist aufgrund dieses Urteils verpflichtet, eine gemeinschaftsrechtskonforme Regelung zu treffen.
- Sie tragen ferner Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 VS-RL nicht hinreichend Rechnung.
 - ***** BUND-Forderung:
 - * Abschnitt gemeinschaftsrechtskonform fassen.

Zu § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz:

Absatz 1:

Durch den schlichten Verweis auf das BNatSchG bleiben die Aufgaben des Artenschutzes sowie Sinn und Zweck der nachfolgenden Vorschriften nebulös.

- * BUND-Forderung:
- ★ Darstellung der Aufgaben.

Absatz 2:

• Nr. 4:

Der Umbruch von Wiesen sollte wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unterbleiben, desgleichen ihre Behandlung mit Herbiziden.

* BUND-Forderung:

★ Wiesen wie bisher in das Verbot einbeziehen.

Absatz 3 und 4:

Absatz 3:

Das Verbot des Ansiedelns oder Aussetzens gebietsfremder Arten genügt nicht den Anforderungen von Art. 22 FFH-RL, Art. 12 VS-RL (s. dort) und von § 41 Abs. 2 BNatSchG.

• Absatz 4:

Entsprechendes gilt für die bloße <u>Option</u>, Anordnungen zu treffen und deren Voraussetzung ("erhebliche Gefahr ...")

- * BUND-Forderung:
- ★ Rechtskonforme Umsetzung von § 41 Abs. 2 BNatSchG.

Absatz 5:

Nr. 2

Durch den Fortfall des Umgebungsschutzes und des Verbotstatbestandes "zu schädigen" ist ein wirksamer Schutz der mutmaßlichen Zielarten nicht mehr gewährt. Die Zielarten sollten zur besseren Handhabung und Transparenz benannt werden.

- * BUND-Forderung:
- ★ Formulierungen wie bisher.

Absatz 6:

• Wie groß sind "geringe Mengen" "für den eigenen Bedarf"?

Das "Sammeln" von Blumen ist eine ungewöhnliche Formulierung. "Pflücken" ist damit im Grunde ausgeschlossen, was vermutlich nicht beabsichtigt ist.

- * BUND-Forderung:
- ★ Fassung wie im geltenden LNatSchG.

Zu § 36 Rote Liste, Artenschutzprogramm:

§ 40 Abs. 2 BNatSchG fordert die Länder strikt auf, "zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften zu erlassen." Dem kommt die Landesregierung mit diesem Paragraphen nicht nach: Er ist knapper als die Bundesvorgaben und füllt diese nicht aus.

Absatz 1:

- Der Absatz unterläuft § 40 Abs. 1 BNatSchG: Der Aspekt der "Bewertung" fehlt.
- Mit der weiteren Reduktion auf "<u>bedeutsame</u>" Arten "mit ihren <u>wesentlichen</u>
 (Hervorhebung Verf.) Lebensgemeinschaften und Lebensräumen" kann Art. 11 FFH-RL
 nicht entsprochen werden. Dort geht es i. V. m. Art. 1 e) um die natürlichen
 Lebensräume sowie die wild lebenden Tiere und Pflanzen schlechthin also um alle,
 unabhängig von ihrer Bedeutung.

Absatz 2:

Letzteres wird durch die Kann-Bestimmung in diesem Absatz noch verstärkt.

- * BUND-Forderung:
- ★ Umsetzung des Rahmenrechts unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 37 Kennzeichnung wildlebender Tierarten:

Die Ablieferungspflicht ist eben nicht "praktisch bedeutungslos". Sie ist ein wesentlicher Grund für die Kennzeichnung und für wissenschaftliche Zwecke erforderlich.

- * BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der Ablieferungspflicht.

Zu § 38 Tiergehege und Zoos:

Absatz 3:

Unter dem Verzicht auf die Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Zoo-RL, die in der geltenden Fassung des LNatSchG u. a. die Anforderungen an die Tierhaltung enthalten, leidet die Transparenz. – Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit beim Feststellen von Missständen ist so ausgeschlossen.

Unzureichende Umsetzung der Zoo-RL:

- Es fehlt der Aspekt der Überwachung ein wesentliches Ziel der Zoo-RL (s. Art. 1). Dieser ist nicht einmal durch die Verordnungsermächtigung gedeckt.
- Entsprechendes gilt für den Widerruf der Genehmigung und Sanktionen (s. Art. 4 Abs. 5).

* BUND-Forderung:

★ Richtlinienkonforme Ausgestaltung vergleichbar der bisherigen Regelung. Dort müsste nach den Vorgaben der Zoo-RL in Abs. 3 Nr. 2 vor "untergebracht" jedoch "artgerecht" eingefügt werden (s. Art. 3, 3. Spiegelstrich Zoo-RL) und am Ende ergänzt werden "und durchgeführt wird" (s. o. g. Quelle und Erwägensgründe).

Abschnitt VI

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 39 bis 42:

- Die Wiederaufnahme der Sollvorschrift zur Einrichtung von Wander- und Reitwegen wird begrüßt (§ 39 Abs. 3).
- Gegen die Kürzungen, die Ausnahme vom Hundeverbot (§ 41) sowie die Übernahme von § 34 alt bestehen keine Einwände.

Zu § 43 Sondernutzung am Meeresstrand:

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 2** führt zu einem Reglungsvakuum nach dem Inkrafttreten und steht Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes entgegen. Den Gemeinden werden Möglichkeiten und Schranken der Sondernutzung nicht bereits vor Antragstellung ohne weiteres klar. Das kann zu unnötigem Aufwand führen. (Positiv ist allerdings, dass die Ermächtigung sich nicht mehr auf die ONB erstreckt.)

- * BUND-Forderung:
- * Fassung wie bisher.

Zu § 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften.

Absatz 1:

Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Wohnruhe, der Sicherheit usw. durch Zelten und die Aufstellung von beweglichen Unterkünften sollten den Gemeinden Genehmigungskriterien an die Hand gegeben werden.

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Genehmigungsvoraussetzungen formulieren.

Gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Die Streichung der Genehmigungspflicht für Campingplätze im LNatSchG-E wird damit begründet, dass die Naturschutzbelange "im Rahmen der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt werden". Das ist bei der vorgesehenen "abgespeckten" Eingriffsregelung eben nicht der Fall.

Die Überführung der Genehmigungspflicht in die LBO ist wegen den mit der Anlage von Campingplätzen zu besorgenden Beeinträchtigungen (sensible Lage, Großflächigkeit) nicht angemessen. Die Genehmigung durch die Naturschutzbehörden ist sachgerecht.

Mit der Überführung ginge auch die jetzige Konzentrationswirkung verloren. Entsprechendes gilt für die derzeitigen Anforderungen an die Genehmigung.

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 45 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen:

Absatz 2:

• Satz 1:

Die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege lehnt der BUND S-H entschieden ab. Zur Begründung wird angeführt (S. 149): "Unter dem Datum des 19 November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ... geschaffen." Vor 1982 existierte aber bereits eine Genehmigungspflicht nach dem LWG, vor 1972 eine für Stege in Schutzgebieten. Es besteht also kein Anlass für die vorgesehene Generalamnestie. Auch das angeführte Vollzugsdefizit kann dafür kein Grund sein. Dann müssten zahlreiche gesetzliche Vorgaben – nicht nur des Naturschutzrechts – abgeschafft werden und z. B auch Straftaten nachträglich sanktioniert werden.

Satz 2:
 Die Ermessenkriterien sind zu wenig konkret und dürften zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Gegenüber der Entwurffassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Das zu § 44 Gesagte gilt hier analog.

- ***** BUND-Forderung:
- * Streichung der Genehmigungsfiktion und Präzisierung.
- **★** Beibehaltung von Absatz 3 5 LNatSchG-E.

Zur Streichung von § 46 Golfplätze:

Auch hier ist die geplante Eingriffsregelung nicht hinreichend. Das betrifft z. B. Abs. 1 Nr. 2 - 5 LNatSchG-E, die insbesondere wegen des enormen Flächenverbrauchs von Golfplätzen und ihrer intensiven Bewirtschaftung aus Naturschutzsicht erforderlich sind.

- * BUND-Forderung.
- **★** Beibehaltung von § 46 LNatSchG-E.

Abschnitt VII

Finanzielle Leistungen im Naturschutz

Zu § 48 Entschädigung:

Absatz 1:

Satz 1, Ende:

Was ist mit "wirtschaftlichen Einheiten" gemeint?

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Erläuterung in der Begründung oder verständlicher formulieren.

Abschnitt VIII

Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten, Organisation

Zu § 52 Gefahrenabwehr:

Die stringentere Unterrichtenspflicht in Absatz 3 wird begrüßt.

Zu § 53 Landesbeauftragte für Naturschutz:

Der oder die Landesnaturschutzbeauftragte sollte wie andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte usw.) dem Parlament zugeordnet werden. Das stärkt seine / ihre Unabhängigkeit.

Dass eine entsprechende Änderung erforderlich ist, belegen die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesnaturschutzbeauftragten führten.

- * BUND-Forderung:
- ★ Änderung entsprechend dem Gesetzesentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen.

Zu § 55 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz:

Absatz 1:

Begrüßt wird die Wiederaufnahme der Verpflichtung zur Bildung von Beiräten.

Fehlende Inhalte:

- Voraussetzung für die Berufung als Beirat: "im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren",
- Benennung der Vorschlagsberechtigten.

Ohne diese Regelungen besteht die Gefahr, dass nur "bequeme" und fachlich wenig qualifizierte Personen bestellt werden.

- * BUND-Forderung:
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Zu § 56 Akademie für Natur und Umwelt ...:

Die Wiedereingliederung der Akademie in den Gesetzesentwurf wird begrüßt.

Zu § 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein:

Absatz 2:

Laut Begründung soll die Förderung des Erwerbs oder der Anpachtung usw. von Grundstücken durch geeignete Träger nunmehr vorrangige Aufgabe der Stiftung – vor dem eigenen Erwerb / der eigenen Anpachtung – sein. Eine Begründung für diese Änderung fehlt. Sie ist auch schwerlich möglich, da es jeweils einer Einzelfallentscheidung bedarf, was zweckdienlich und angemessen ist.

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Gleichrangigkeit von Nr. 1 und 2, d. h. Verknüpfung durch "oder".

Unterabschnitt 2

Vereinsbeteiligung

Zu § 59 Mitwirkung von Vereinen:

Nr. 6:

Die Ergänzung ist konsequent und sachlich geboten.

Da es sich bei der Verträglichkeitsprüfung "lediglich" um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung das Mitwirkungsrecht auslösen.

Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät. Sie ergibt ohne Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung auch kaum Sinn. – Daher etwa wie folgt formulieren: "... in den Verfahren zur Entscheidung ...".

★ BUND-Forderung:

- ★ Mitwirkungsrecht bei der Verträglichkeitsprüfung,
- ★ je nach konkreter Ausformulierung: "... führen könnten ...".

Fehlende Ziffern:

- Das Mitwirkungsrecht bei bestimmten Plangenehmigungen ist gemäß BNatSchG zwingend zu übernehmen.
- Die EU-RL 2003/35/EG zum Beteiligungsrecht der Öffentlichkeit, die explizit auch auf Nichtregierungsorganisationen abstellt, wird völlig ignoriert.
 - ***** BUND-Forderung:
 - ★ Um § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG ergänzen.
 - ★ Regelung des Mitwirkungsrechts zumindest bei allen Vorhaben, die UVPpflichtig sind und / oder bei denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ergänzungsbedarf aus Sicht des BUND S-H:

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zur Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

- Ausnahmen und Befreiungen nach § 15 a alt § 25 neu,
- Ausnahmen und Befreiungen bei sämtlichen Schutzgebietskategorien (bislang nur bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von NSGs und NPs, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten gegeben; zwischen Ausnahme- und Befreiungstatbestand kann oftmals nicht sauber unterschieden werden),
- Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
- Genehmigungsverfahren nach §§ 37a alt und 13 alt §§ 13 neu, 13, 37 alt 45 neu und 3 38 alt – 46 neu,
- Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen,
- Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
- Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 gm,

***** BUND-Forderung:

* Entsprechende Ergänzungen.

Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht:

- Unter dem Fortfall von 51 c alt leiden einmal mehr Transparenz und Handhabbarkeit.
- § 61 BNatSchG bleibt hinter der EU-RL 2003/35/EG, die bis zum 25.06.2005 umzusetzen war, zurück. Ein Rückzug auf die fehlende bundesrechtliche Umsetzung ist nicht gerechtfertigt, da nach dem Gemeinschaftsrecht auch die einzelnen Länder die EU-Vorgaben erfüllen müssen.
- Auch das Instrument der Verbandsklage hat wegen seiner präventiven Wirkung entscheidend zur Verbesserung von Planungen beigetragen. Es dient so und im (seltenen) Klagefall einzig dem rechtskonformen Gesetzesvollzug, an dem der Gesetzgeber ein Interesse haben sollte. Aus diesem Grunde sollte auch die Klagemöglichkeit auf die weitere Fälle ausgedehnt werden.
 - ***** BUND-Forderung:
 - **★** Zumindest Aufnahme eines Verweises auf § 61 BNatSchG.
 - ★ Umsetzung der o. g. EU-RL.
 - ★ Erweiterung des Klagerechts auf die unter dem Stichwort "Ergänzungsbedarf ..." bei den Ausführungen zu § 59 genannten Fälle (abgesehen von den Linienbestimmungen).

Zu § 60 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein:

Absatz 1:

- Nr. 1:
 - Einige der im LNV vertretenen anerkannten Vereine erfüllen nicht die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "... vorwiegend die Ziele des Naturschutzes ... fördern.
- Nr. 2:
 - Die bisherige Einschränkung hinsichtlich des Vorrangs des Naturschutzes bei einem Widerspruch mit anderen Vereinszwecken bietet eher die Gewähr, dass der LNV langfristig tatsächlich aus Vereinen besteht, für die Naturschutzbelange an 1. Stelle stehen (langfristig, da dass z. Zt. nicht der Fall ist).
 - Der Verzicht auf die Einschränkung ist nicht nachvollziehbar: Er wird zwar dargelegt, aber nicht begründet (S. 156).
 - ***** BUND-Forderung:
 - * Fassung wie bisher.

Zu § 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren:

Absatz 2:

Satz 2 muss entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG erweitert werden (s. dort und § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- ***** BUND-Forderung:
- ★ Rechtsbehelfsbelehrung auch für Plangenehmigungen im Sinne des unmittelbar geltenden § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- * Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend den Ausführungen unter "Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht".

Absatz 3:

In den Fällen des § 59 Nr. 5 und 6 soll offensichtlich künftig die Übersendung der Antragsunterlagen entfallen. Das ist für ehrenamtlichtätige Vereine nicht zumutbar.

- * BUND-Forderung:
- ★ Übersendung der Antragsunterlagen vorschreiben.

Abschnitt IX

Besondere Verfahrensvorschriften

Vorkaufsrecht:

Der BUND S-H vermisst jegliche Regelung zur Ausübung des Vorkaufsrechts analog § 40 alt.

Warum wurde der Paragraph gestrichen? Die Begründung enthält dazu keine Hinweise.

- ***** BUND-Forderung:
- **★** Beibehaltung der bisherigen Regelung im Gesetz.

Zu § 64 Ausnahmen und Befreiungen:

Es bleibt klarzustellen, dass dieser Paragraf nicht für Natura 2000-Gebiete gilt. Das wäre richtlinienwidrig. Für die Natura 2000-Gebiete müssen die engen Voraussetzungen der FFH- und VS-RL angewendet werden (s. dort). Danach sind z. B. Befreiungen aus "überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit" nicht zulässig; diese Gründe müssen zwingend sein. Auch private Gründe können keine Ausnahme oder Befreiung begründen. (Letzteres wurde für Befreiungstatbestände hinsichtlich der Vogelschutzgebiete offensichtlich erkannt – s. § 29 Abs. 2 S. 2).

- Vor obigem Hintergrund muss zusätzlich eine Übergangsvorschrift für bestehende Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten eingeführt werden, da insbesondere die älteren bei ihren Ausnahme- und Befreiungsregelungen dem Gemeinschaftsrecht nicht hinreichend Rechnung tragen.
 - * BUND-Forderung:
 - * Entsprechende Präzisierung und Ergänzung.

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten:

Absatz 1:

• Nr. 3:

Auch die Fortsetzung eines untersagten Eingriffs muss sanktionsbewehrt sein. Anderenfalls ist § 14 wenig wirkungsvoll.

- * BUND-Forderung:
- ★ Anlog § 57 Abs. 1 Nr. 3 ergänzen.
- Nr. 14, 16 und 17:
 - S. Ausführungen zu § 34.
 - * BUND-Forderung:
 - ★ Ergänzung entsprechend der Stellungnahme zu § 34.
 - ★ Nr. 17 redaktionell anpassen ("Nestern" statt "Horsten").

Absatz 2:

Der BUND S-H vermisst eine Begründung für die Kürzung gegenüber § 57 Abs. 2.

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen:

Absatz 1:

Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen sind z. T. recht alt. Ein Mindestschutz ist daher angezeigt. Dazu reichen die beiden vorgesehenen Verbotstatbestände nicht aus. Zum Verzicht auf das Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu Abschnitt III verweisen. Aus diesen erschließt sich eine Erklärung aber nicht.

- **★** BUND-Forderung:
- ★ Verbotstatbestände wie bisher fassen.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Zu § 58a Zelt- und Campingplätze:

S. Anmerkungen zu § 44 LNatSchG-E.

Artikel 4

Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 140a Sportboothäfen:

S. Anmerkungen zu § 45 LNatSchG-E.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de 09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 Die GRÜNEN (Landtagsdrucksache 16/709)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H unterstützt den von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf.

Die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesbeauftragten führten, zeigen überdeutlich, dass die Ansiedlung des Landesbeauftragten bei der obersten Naturschutzbehörde je nach "Dienstherr" nicht sinnvoll ist.

Seine / ihre Wahl durch den Landtag und Zuordnung zu diesem würde dem Amt eine breitere demokratische Legitimation verleihen und seine Bedeutung ebenso wie seine Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit erheblich vergrößern. Außerdem würden die Rechte des Parlaments gegenüber der Regierung gestärkt.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat immerhin Verfassungsrang. Auch insofern ist eine Ansiedlung beim Parlament angebracht.

Auch andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte ...) sind dem Landtag zugeordnet, werden von diesem bei Bedarf hinzugezogen und sind ihm gegenüber berichtspflichtig. – Warum soll für den Bereich des Naturschutzes etwas anderes gelten?

Gez. Sybille Macht-Baumgarten



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de 09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzentwurf der FPD-Fraktion (Landtagsdrucksache 16 /26)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf der FPD-Fraktion zur Neufassung des LNatSchG (nachfolgend kurz: FDP-Entwurf) entschieden ab, da er zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein führen würde.

Er kann insbesondere wegen seiner häufigen Verweise auf das BNatSchG, der Verlagerungen wesentlicher Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene, verschiedener Verletzungen der durch das BNatSchG gesetzten Mindeststandards, unzureichender Ausfüllung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zahlreicher Unbestimmtheiten absolut nicht überzeugen.

Mit Erstaunen hat der BUND S-H zur Kenntnis genommen, dass der FDP-Entwurf – abgesehen von wenigen Passagen dem CDU-Entwurf aus dem Jahre 2003 entspricht. Die Änderungen gegenüber dem CDU-Entwurf betreffen wörtliche Übernahmen aus dem BNatSchG oder weitere Verkürzungen (z. B. Verzicht auf die Positivliste von Eingriffstatbeständen oder auf die Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Punkte und gehen nicht ins Detail jeder Vorgabe. (Zahlreiche Passage aus der Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung treffen außerdem auch hier zu.):

1. Übergreifende Anmerkungen

1.1. Verweise auf das BNatSchG:

Die ständigen Verweise auf Regelungsgehalte des BNatSchG mögen vordergründig erheblich zur Verschlankung des Gesetzes beitragen, machen es aber praktisch unlesund handhabbar. Interessierte und Adressaten müssen nunmehr 2 Gesetzestexte parallel lesen.

Völlig indiskutabel ist der Verweis hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, da zu deren Verwirklichung eine "Jedermann-Verpflichtung" besteht.

1.2. Verordnungsermächtigungen:

Auch die Verlagerung wesentlicher Regelungen auf die Verordnungsebene ist der Benutzerfreundlichkeit extrem abträglich. Jeder sollte z. B. erkennen können, was in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten ist. Sich erst die jeweilige Schutzgebietsverordnung beschaffen zu müssen, ist schlicht unzumutbar (vgl. vorgesehener § 12)

Der Verzicht auf die gesetzliche Fixierung von z. B. Mindeststandard, der Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren, Aufstellungsverfahren usw. (dazu sind Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, landschaftspflegerischen Begleitplanung, mit Bootsliegeplätzen, Sportboothäfen, Tiergehege ... vorgesehen) lässt ebenfalls die gebotene Transparenz vermissen. Weitere Nachteile derartiger Verordnungsermächtigungen sind:

- Regelungsvakuum nach der Gesetzesverabschiedung mit entsprechender Rechtsunsicherheit und erhöhtem Zeit- und Personalaufwand.
- Verkürzung der parlamentarischen Zuständigkeit und Verantwortung.

1.3. Unzureichende Ausfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Der rahmensetzende Charakter des BNatSchG gebietet es, dass die Länder diesen Rahmen mit eigenen Vorschriften ausfüllen. Schlichte Verweise (s. o.) genügen diesem Anspruch nicht.

Sieht das Rahmenrecht explizit vor, dass die Länder Vorschriften zu seiner Ausfüllung erlassen (z. B. bei der Landschaftsplanung), so begegnet es größten verfassungsrechtlichen Bedenken, diese Maßgabe schlicht auf eine Behörde (ohne demokratische Legitimation) zu verlagern.

Entsprechendes gilt für die Öffnungsklauseln des BNatSchG. Die Bedenken betreffen hier insbesondere die Festlegung der abwägungsrelevanten (vgl. § 2 (1) BNatSchG) Grundsätze des Naturschutzes in einem behördlichen Gutachten (Landschaftsprogramm).

1.4 Verletzung des Rahmenrechts:

Die Regelungen des BNatSchG sind als Mindeststandard zu verstehen. Diesen dürfen die Länder nicht unterschreiten. Es ist daher unzulässig:

- Schutzgebietskategorien zu streichen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile),
- Verpflichtungen nicht aufzugreifen (z. B. Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Landschaftsplanung, Abwägungsmaßstab für Eingriffe in Habitate streng geschützter Arten, Ersatz der Verbote und Gebote durch "Maßnahmen" in § 22) sowie

• Regelungen ins Gegenteil zu verkehren (§ 24, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften).

1.5. Unbestimmtheiten:

- Ein Gesetz muss hinreichend klar sein. Begriffe wie "geeignete Maßnahmen" (§ 22) oder "Behandlungsrichtlinien und Pflegepläne" (§ 47, Definition fehlt) genügen diesem Anspruch nicht.
- Das LNatSchG muss weiterhin den Naturschutzbehörden einen Handlungsrahmen vorgeben. Dieser fehlt z. B. hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der –voraussetzungen für Tiergehege / Zoos, des Schutzes der Natura 2000 - Gebiete, der Beschleunigung von Unterschutzstellungsverfahren sowie der Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässern. Willkür ist so Tür und Tor geöffnet.
- Der Gesetzesvollzug muss ohne Benennung des jeweiligen Adressaten / Berechtigten scheitern. Diese fehlt z. B. bei dem Schutz von Natura 2000 – Gebieten, Sperren von Wegen sowie bei den Behandlungsrichtlinien und Pflegeplänen des § 47.

2. Zu einzelnen Regelungsinhalten (soweit nicht bereits unter Nr. 1. behandelt)

2.1. Ziele und Grundsätze (§ 1):

Der Verweis auf das BNatSchG ist hier besonders unangebracht, da jedes Gesetz seine Intentionen darlegen sollte. Interesse und Akzeptanz für den Naturschutz kann nur geweckt werden, wenn das Anliegen des Naturschutzes erkennbar ist

2.2. Landschaftsplanung (§§ 3 – 5):

- Der Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne ist nicht akzeptabel, da den Regionalplänen damit der naturschutzfachliche Planungsbeitrag bzw. die entsprechende Planungsgrundlage fehlt. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part allein schon von der Maßstabsebene nicht ersetzten.
- Die Festsetzung von Mindestdichten in einem gutachterlichen Landschaftsprogramm entspricht nicht den Vorgaben des § 5 (3) BNatSchG, da die Umsetzung durch § 4 (3) und (4) des FDP-Entwurfes quasi ins Belieben gestellt wird. Entsprechendes gilt für den Biotopverbund.
- Die schlichte Begründungspflicht bei Abweichungen von der Landschaftsplanung unterschreitet unzulässig den durch § 14 (2) BNatSchG vorgegebenen Rahmen. Damit verkommt die Landschaftsplanung vollends zum "Schubladenwerk". (Zur unzureichenden Berücksichtigungspflicht s. auch Nr. 1.4.)
- Die Ausnahmemöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen entspricht zwar wörtlich dem BNatSchG, wird vom BUND S-H jedoch abgelehnt, da viel zu unpräzise. Was ist mit "vorherrschender Nutzung" gemeint? (Wie viel %?) Wer bewertet den Einklang mit den Zielen und Grundsätzen? Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?

2.3. Eingriffsregelung (§§ 6 – 9):

- Zum Verzicht auf die Positivliste s. Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung.
- Vorgaben für Abgrabungen und Aufschüttungen fehlen.
- Die Genehmigungsfiktion unterläuft den bundesrechtlichen Rahmen und ist auch inhaltlich abzulehnen, da damit <u>das</u> Schutzinstrument der Natur völlig ausgehebelt wird. Sie ist außerdem mit dem Schutzregime nach der der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich weiterer Details auf die Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung verwiesen.

2.5. Schutzgebiete (§§ 11 - 18):

- S. hierzu auch Nr. 1.2., 1.4. und 1.5.
- Die Möglichkeit zur Einrichtung von Artenschutzgebieten wird begrüßt.
- Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nutzungen in Naturschutzgebieten sind zu unbestimmt und bieten daher zu breiten Interpretationsspielraum. Im Übrigen werden mit der pauschalen Zulassung von Nutzungen die rahmensetzenden Verbotstatbestände des § 23 (2) BNatSchG unterlaufen.
- Die inhaltlichen Vorgaben zu den Naturparken bleiben weit hinter dem BNatSchG zurück. So fehlen z. B. - abgesehen von der Erholungseignung - jegliche Zielformulierungen.

2.6. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 19)

- Da der Schutz dieser Biotope eine "Jedermann-Verpflichtung" beinhaltet, die der Verweis auf das BNatSchG besonders unangebracht.
- Die Soll-Vorschrift in § 19 Abs. 1 unterläuft § 30 BNatSchG.
- Der Verzicht auf den Knickschutz ist inakzeptabel.
- Der BUND S-H vermisst die (notwendigen!) weiteren Vorgaben zum Biotopschutz entsprechend dem jetzigen LNatSchG.

2.7. Natura 2000 (§§ 21 – 24):

- Den Vorgaben fehlt in weiten Teilen die Richtlinienkonformität. Der BUND S-H verweist dazu auf seine Stellungnahme zum Landesartikelgesetz, welches ähnlich Probleme aufweist.
- Es fehlen jegliche Aussagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Schutzregime der FFH-RL), zum Monitoring und zu den Berichtspflichten.
- Das Schutzregime von Gebieten mit prioritären LRT oder Arten ist gegenüber Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 (4) BNatSchG unzulässig verkürzt.
- Zum Schutz über vertragliche Regelungen: Mit befristetem Schutz kann kein kohärentes Netz aufgebaut werden. Außerdem erlaubt die Vogelschutzrichtlinie keinen Verzicht auf eine Schutzgebietserklärung.

2.8. Bootliegeplätze (§ 34):

Der BUND S-H lehnt den Bestandschutz für illegal errichtete Bootsstege strikt ab.

2.9. Verzicht auf Beiräte, Beauftrage und den Naturschutzdienst (§§ 38 – 42):

Der vorgesehene Verzicht ist nicht nachvollziehbar, da derartige Gremien und Beauftragte

- den erforderlichen Praxis-, Alltags- und vielfach auch Lokalbezug liefern und somit zur Verbesserung der Naturschutzarbeit sowie zur Stärkung der Naturschutzbehörden beitragen,
- kostendämpfend wirken,
- ein wesentliches Element der Bürgerpartizipation sind
- und ihnen eine Mittlerfunktion zu kommt, die zur Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beiträgt.

Gez. Sybille Macht-Baumgarten